

14. Juli 1916

Die Gerste im neuen Reichswirtschaftsplan. Zu den Fragen, die bei der Aufstellung des neuen Reichswirtschaftsplanes, der in der Hauptsache abgeschlossen ist, heiß umstritten waren, hat die Verteilung der Gerste gehört. Während von den anderen Getreidearten, dem Weizen, Roggen und dem Hafer das Reich auf den gesamten Ertrag Beschlag legt, nimmt die Gerste eine Ausnahmestellung ein, indem das Reich bisher auf nur die Hälfte des Ernteertrages die Hand legte und die andere Hälfte den Erzeugern beließ. Diese Bestimmung ist als in hohem Maße ungerecht bezeichnet worden. Man hatte sie als eine erhebliche Bevorzugung derjenigen Landwirte bezeichnet, die zufällig Gerste bauen. Mit allem Nachdruck ist gefordert worden, daß diese Bevorzugung aufhören und daß die Gerste ebenso wie die anderen Getreidearten behandelt werde. Darüber ist lebhaft gestritten worden. Aber die Forderung der Gleichstellung der Gerste mit dem Hafer hat sich nicht verwirklichen lassen. Die Verteidiger der bisherigen Verteilung der Gerste konnten darauf hinweisen, daß für die bisherige Einrichtung, die Hälfte der Gerste den Erzeugern zu belassen, triftige Gründe gesprochen hätten und daß es nicht angängig sei, mit dieser Einrichtung nunmehr zu brechen. Namentlich legte sich für die bisherige Verteilung der Gerste die Bayern ins Zeug. Die Auseinandersetzungen haben schließlich damit geendet, daß der Gerste die Ausnahmestellung verbleibt. Es hat sich nur durchsetzen lassen, daß künftig nur $\frac{1}{10}$ der Gerstenernte den Erzeugern verbleiben, während auf den ganzen übrigen Teil das Reich seine Hand legt.